

Satzung des Vereins „UNESCO – Geopark Bergstraße-Odenwald“

Präambel

Ausgehend von dem geologischen Potential in der Region Bergstraße-Odenwald und dem daraus entwickelten Leitthema

„Zwischen Granit und Sandstein – Kontinente in Bewegung“

ergeben sich für den Verein „UNESCO – Geopark Bergstraße-Odenwald“ die in § 2 genannten Aufgaben, denen sich die Kreise und Kommunen insbesondere verpflichtet fühlen.

Mit der Gründung des Vereins „UNESCO – Geopark Bergstraße-Odenwald“ soll dieser Wille in besonderem Maße herausgestellt und eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet werden. Bei der Erreichung der Vereinsziele ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Verein „Naturpark Bergstraße-Odenwald“ unabdingbar und Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit. Diese soll sowohl Inhaltlicher Art sein als auch im gemeinsamen Auftreten nach Außen, die jeweilige Institution fördern und ihre gemeinsame Arbeit für die gesamte Region unterstreichen.

Der Naturpark Bergstraße-Odenwald e. V. ist Träger der Prädikate:

- Nationaler Geopark
- Europäischer Geopark
- UNESCO Geopark

deren Übertragung auf dem Verein „UNESCO – Geopark Bergstraße-Odenwald e.V.“ vorgesehen sind.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

UNESCO – Geopark Bergstraße-Odenwald

mit Sitz in Lorsch/Kreis Bergstraße; er strebt die Eintragung ins Vereinsregister an und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Ausgehend von dem geologischen Potential in der Region Bergstraße-Odenwald und dem daraus entwickelten Leitthema „Zwischen Granit und Sandstein – Kontinente in Bewegung“ ergeben sich für den Verein UNESCO– Geopark Bergstraße-Odenwald folgende Aufgaben:

- Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, das Prädikat „UNESCO-Geopark“ zu erlangen und zu erhalten,
- Schutz und Erhaltung des geologischen Erbes;
- Erhalt der charakteristischen Kulturlandschaft;
- Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung zur Weiterentwicklung des Geoparks
- Bewahrung und Förderung des kulturellen Erbes;

- Sicherung eines umweltverträglichen Geotourismus;
 - Schonung der geologischen Ressourcen;
 - Förderung eines breiten Umweltbewusstseins durch Umweltpädagogik, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - Förderung und Pflege eines geo-wissenschaftlichen Austausches mit Universitäten, Forschungsinstitutionen und Gremien auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene.
 - Zusammenarbeit mit geologischer Fachinstituten und –Behörden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinstätigkeit umfasst die Gebietskulisse des UNESCO Geopark Bergstraße-Odenwald.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
- a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
 - b) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts,
 - c) alle natürlichen und juristischen Personen, sofern sie sich zu den gemeinnützigen Aufgaben des Vereins bekennen.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand nach dessen freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Begründungsverpflichtung.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche oder juristische Personen durch den Vorstand ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Vereinsaufgaben verdient gemacht haben. Diese sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie sollen den Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und durch Vorschläge und Anregungen fördern. Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichts des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden Haushalts- und Wirtschaftsplanes,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Wahlen,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich durch einfachen Brief unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einzuberufen. In eilbedürftigen Fällen kann die Einberufungsfrist gemäß Satz 1 kürzer sein, jedoch muss die Einberufung spätestens am zweiten Tag vor dem Sitzungstag zugehen; auf die Eilbedürftigkeit ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- (7) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitglieder können im Verhinderungsfall entsprechende Vertreter entsenden.

§ 7 Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (3) Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den Landräten bzw. Oberbürgermeistern der Landkreise und Städte:
 - Kreis Bergstraße (als Vorsitzender),
 - Kreis Darmstadt-Dieburg,
 - Kreis Groß-Gerau,
 - Kreis Miltenberg (als stellvertretender Vorsitzender),
 - Neckar-Odenwald-Kreis (als stellvertretender Vorsitzender),
 - Odenwaldkreis (als stellvertretender Vorsitzender),
 - Stadt Darmstadt,
 - Stadt Heidelberg.
- (2) Die unter Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder können im Verhinderungsfall entsprechende Vertreter entsenden.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Vorsitzender des Vereins ist der Landrat des Kreises Bergstraße. Zu seinen stellvertretenden Vorsitzenden werden die Landräte der Kreise Odenwaldkreis, Neckar-Odenwaldkreis und Landkreis Miltenberg bestellt.
- (5) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt, wobei im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden tätig werden dürfen.

§ 9 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand so oft zu den Sitzungen ein, wie es die Geschäfte erfordern und leitet sie. Der Vorstand ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Für das Einberufungsverfahren gilt § 6 entsprechend.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt § 7 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. In Fällen, in denen besondere Eile geboten ist, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Zu den Beratungen können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern unverzüglich in Abschrift zu übersenden.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in und weiteres Personal bestellen.
- (2) Die Befugnis zum Abschluss von Werkverträgen sowie von befristeten Dienst- oder Arbeitsverträgen kann der Vorstand auf den Geschäftsführer übertragen.
- (3) Der Abschluss unbefristeter Dienst- oder Arbeitsverträge und deren Kündigung bzw. Auflösung bleibt dem Vorstand vorbehalten.
- (4) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die der Umsetzung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes dienen und soweit sie nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der Organe gehören oder von diesen an sich gezogen werden.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teil.

§ 11 Kassenwesen

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung geleistet werden.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die aus den Aufgaben des Vereins erwachsenden Aufwendungen sind durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden oder aus sonstigen Einnahmen zu decken.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Die Landkreise und die Städte Darmstadt und Heidelberg tragen gemeinsam den sich aus dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan ergebenden Geschäfts- und Personalaufwand gemäß folgendem Schlüssel:
 - 50 % Einwohnerzahl,
 - 50 % Gemarkungsfläche,wobei nur der Teil von Fläche und Einwohner berücksichtigt wird, der sich tatsächlich im Geoparkbereich befindet.
- (4) Die Vereinsmitglieder haben ihren Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres nach schriftlicher Anforderung zu entrichten.

§ 13 Austritt

- (1) Ein Vereinsmitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Jahresende aus dem Verein austreten. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Vermögensausgleich findet nicht statt. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
- (2) Der Wegfall des Prädikates, insbesondere „UNESCO – Geopark“ ist kein „wichtiger Grund“ für eine außerordentliche Kündigung durch ein Vereinsmitglied.

§ 14 Ausschluss

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzuleiten.

§ 15 Bestellung eines Förderbeirates

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einen Förderbeirat zur Beratung des Vorstandes einzurichten, in welchen private und juristische Personen, die sich in besonderer Weise um die Vereinsaufgaben verdient gemacht haben, vom Vorstand berufen werden können.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ist in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über den Auflösungsbeschluss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das in diesem Zeitpunkt nach Abzug der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V. mit der Maßgabe, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden muss.